

# **Satzung des Fördervereines der Pfarrgemeinde St. Markus Stolberg Mausbach e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**Verein der Freunde und Förderer der Pfarre St. Markus Stolberg Mausbach e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg Mausbach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Insbesondere hat der Verein den Zweck, die Arbeit und den Erhalt der Pfarre St. Markus in Stolberg Mausbach ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die pastoralen Aufgaben der Pfarre im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Unterhaltung der Pfarrkirche St. Markus und deren kirchengemeindlicher Gebäude insbesondere des Jugendheimes,
- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
- die finanzielle Unterstützung von sozial-caritativen Einrichtungen und Aufgaben

erreicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen, z. B. Pfarrfeste, Ausstellungen, Vorträgen, Vorführungen etc. verwirklicht werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Pfarre St. Markus Stolberg Mausbach ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person und Körperschaften können Vereinsmitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlichem Antrag erworben; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Ferner endet die Mitgliedschaft mit Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Weiterhin können Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Ferner können Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe erfolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Kirche, im Pfarrbrief und im Aushang mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Versammlung eine(n) Protokollführer(in).

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl und Entlastung der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- den Jahresbericht des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- den Bericht des Kassenprüfers
- die Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der Kassierer/in
- einem Mitglied des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Markus Stolberg Mausbach
- einem Mitglied des Pfarrgemeinderates der Pfarre St. Markus Stolberg Mausbach und
- dem Pfarrer der Pfarre St. Markus Stolberg Mausbach

Der Kirchenvorstand bzw. der Pfarrgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Mitglied, welches in den Vereinsvorstand entsendet wird. Dieses Kirchenvorstandsmitglied bzw. Pfarrgemeinderatsmitglied muss auch Mitglied des Vereines sein.

Die Mitgliedschaft zum Vereinsvorstand dieser Vereinsvorstandsmitglieder endet, sobald der Kirchenvorstand bzw. der Pfarrgemeinderat ein anderes Mitglied aus seinen Reihen in den Vereinsvorstand entsendet. Spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes bzw. des Pfarrgemeinderates muss dieser über die Wahl des zu entsendenden Mitgliedes entscheiden.

Die Entsendung ist dem übrigen Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsmäßige Wahl erfolgt ist. Sie können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
- dem/der Kassierer/in

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein im Außenverhältnis vertreten.

### **§ 10 Geschäftsführung**

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines nach Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Hierzu gehört insbesondere die Mittelverwendung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind für den Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es dürfen lediglich angemessene Kostenerstattungen erfolgen. Steuerliche Grenzen sind in jedem Fall zu beachten.

Der Gesamtvorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und den Bericht des Kassenprüfers vor.

Der Gesamtvorstand allein trifft seine Entscheidungen, insbesondere über die Mittelverwendung, durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 11 Einnahmen und Mittelverwendung**

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders und dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines, der Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Pfarre St. Markus Stolberg Mausbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Mausbach zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.10.2010 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Stolberg, den 24. Oktober 2010